



Reglement Energie- und Umweltfond

Der Gemeinderat Emmen erlässt folgendes Reglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie und von Wasser, der Förderung einer energieeffizienten Mobilität, sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen auf dem Gemeindegebiet Emmen durch einen Energie- und Umweltfond;
- b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Emmen im Bereich Energie.
- c) Sofern für die Gemeinde Emmen von Interesse können auch gemeindeübergreifende Massnahmen gefördert werden.

Art. 2 Finanzierung

Die Gemeinde Emmen leistet eine einmalige Einlage in der Höhe von CHF 0.5 Mio, aus der Rückerstattung der REAL-Überfinanzierung. Für eine glaubwürdige Nachhaltigkeit sollen diesem Fonds zukünftig jährliche Beiträge aus der Spezialfinanzierung Abfall zufließen. Der Gemeinderat entscheidet jährlich über die Höhe der Beiträge. Sind die Mittel erschöpft, können keine weiteren Förderbeiträge gesprochen werden.

Art. 3 Zuständigkeit

Der Energie- und Umweltfond wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Emmen verwaltet. Die Gesuchsbearbeitung und Antragstellung an die Kommission erfolgt durch den Energiebeauftragten der Gemeinde Emmen.

Art. 4 Öffentlichkeitsarbeit

Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energie- und Umweltfond sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie kann der Gemeinderat Beiträge aus dem Energiefonds sprechen.

2 Voraussetzung der Förderung

Art. 5 Grundsatz

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden;
- b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie;
- c) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- d) sie führt zur Reduktion des Wasserverbrauchs;
- e) sie trägt bei zu einer energieeffizienteren Mobilität;
- f) sie trägt zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Energieeffizienz und den sorgsamem Umgang mit Energie bei;

Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutraler Energieträger.

Maximal 1/3 der jährlichen Förderbeiträge darf für gemeindeeigene Projekte verwendet werden, sofern diese den vorerwähnten Grundsätzen entsprechen.

Art. 6 **Sachliche Voraussetzungen**

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Emmen oder im gemeinsamen Interesse auch gemeindeübergreifend ausgeführt;
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
- c) die Massnahme ist ohne die Förderung durch den Energie- und Umweltfond nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar;
- d) das Gesuch für den Förderbeitrag muss vor Baubeginn bzw. Erstellungsbeginn der Anlage eingereicht werden

Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche gelten. Bereits realisierte Anlagen und Bauten werden nicht unterstützt.

3 Ausrichtung der Beiträge

Art. 7 **Grundsätze**

Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energie- und Umweltfond enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

Art. 8 **Form**

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen an den Eigentümer des Gerätes / der Anlage ausgerichtet. Die Kommission kann Ausnahmen festlegen.

Art. 9 Fördergegenstände und Höhe der Beiträge

Zur Festlegung der Fördergegenstände und der Förderbeiträge erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen.

Art. 10 Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Auflagen verletzt werden;
- d) die Energieeinsparung oder die nicht amortisierbaren Kosten erheblich niedriger ausfallen als berechnet.

Art. 11 Gültigkeit der Förderzusage

Mit dem Bau resp. der Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss spätestens zwei Jahre nach der Zusicherung des Förderbeitrages begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Energie- und Umweltfondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

4 Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per xx. xx. 2014 in Kraft.

Emmen, den xx. xx. 2014

Gemeinderat Emmen

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber